

Statuten Fachverband Bauschadstoffsanierer FBS

Entwurf Version 3, 29. März 2022

Kap I: Name, Sitz, Dauer

Art. 1: Allgemeines

Unter dem Namen «Fachverband Bauschadstoffsanierer» (abgekürzt FBS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort des Sekretariates.

Seine Dauer ist unbegrenzt.

Kap. II: Ziele und Aktivitäten

Art. 2: Ziele

1. Der Verband steht im Dienst der Fachunternehmen für Bauschadstoffsanierungen.
2. Der Verband bezweckt die kollektive Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Branchenpartnern und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.
3. Der Verband nimmt politische, standesmäßige, technische, wirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und Anliegen bezüglich Aus- und Weiterbildung wahr.

Art. 3: Aktivitäten

Zu den Aktivitäten des Verbandes gehören:

- Die allgemeinen beruflichen Interessen verteidigen und vertreten, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsbedingungen der Branche.
- Die Interessen der Mitglieder und der Branche verteidigen und fördern, insbesondere in:
 - politischen Kreisen
 - Vollzugsorganen
 - öffentliche Meinung
- Einen regelmässigen Austausch mit verwandten Berufsgruppen, insbesondere Architekten und Ingenieuren, Bauunternehmen und Behörden.
- Die berufliche Aus- und Weiterbildung fördern
- das Fachwissen der Mitglieder durch Kurse und das Verbreiten von technischen, praktischen und rechtlichen Informationen verbessern
- Die Publikation von Normen und Richtlinien für die Branche sicherstellen
- Durch sein Sekretariat sämtliche für seine Mitglieder nützlichen Dienstleistungen zur Verfügung stellen.
- Der Verband setzt sich für die Förderung der Kollegialität zwischen den Mitgliedern ein.

Kap III: Mitglieder

Art. 4: Aufnahmebedingungen

4.1: Anforderungen für die Mitgliedschaft

Jede Unternehmung aus dem Bereich der Bauschadstoffsanierung mit Sitz, Niederlassung oder Zweigstelle in der Schweiz kann schriftlich eine aktive Mitgliedschaft beantragen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Unternehmung ist im Handelsregister eingetragen
- Die Unternehmung ist auf der Liste der Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen
- Die Unternehmung untersteht einem Gesamtarbeitsvertrag

4.2: Passivmitgliedschaft

Der Verband kann als Passivmitglieder Personen, Institutionen, Unternehmen, Berufsgruppen und Berufsvereine annehmen, die die Ziele des FBS unterstützen wollen.

4.4: Mitglieder-Anträge

Mitglieder-Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dieser entscheidet über eine Aufnahme. Der Verband muss seine Entscheidung nicht begründen.

Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1: Dienstleistungen an die Mitglieder

Den Mitgliedern steht das Dienstleistungsangebot des Verbandes zur Verfügung.

5.2: Einhalten der Statuten und Reglemente

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten des Verbandes (inkl. Anhänge), wie auch die Reglemente, Beschlüsse, finanziellen Verpflichtungen, allgemeinen Geschäftsbedingungen und Anordnungen der zuständigen Organe einzuhalten und zu befolgen.

5.3: Teilnahme an den Aktivitäten

Die Mitglieder sind im Rahmen des Vereinsrechtes und entsprechend ihrer Mitgliederkategorie gehalten, sich aktiv am Verbandsleben zu beteiligen.

Art. 6: Verlust der Mitgliedschaft

6.1: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Wenn die Beitrittsbedingungen nicht erfüllt sind.
- Durch den Konkurs oder die Auflösung eines Unternehmens
- Durch den Austritt aus dem Verband, welche 6 Monate im Voraus auf das Ende des Jahres dem Vorstand mitgeteilt werden muss
- Durch den begründeten Ausschluss, insbesondere bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags, Nicht-Einhalten einer zwingenden Entscheidung, sowie ein der Branche oder dem Verband schädigenden Verhalten.

6.2: Ausschlussverfahren

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn es seine Verpflichtungen im Sinne von Artikel 6 nicht erfüllt und den durch den Vorstand eingeräumten, angemessenen Zeitraum verstreichen lässt, um sich den statutarischen und reglementarischen Bedingungen der Mitgliedschaft anzupassen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied wird eine 30-tägige Einsprachefrist eingeräumt. Die Einsprache hat eingeschrieben zuhanden der Generalversammlung zu erfolgen.

6.3: Anrecht auf das Verbandsvermögen

Der Verlust des Mitglieder-Status führt zum Verlust jedes Anrechts auf das Verbandsvermögen aber entbindet das Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen gemäss Statuten oder Verbandsentscheidung aus der Zeit vor dem Austritt.

Kap IV: Organisation

Art. 7: Organe

7.1: Die Organe des Verbands sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

7.2: Kommissionen und Arbeitsgruppen

Mögliche Arbeitsgruppen und Kommissionen sowie die vom Vorstand einberufene Geschäftsleitung sind keine Organe des Verbands.

Kap V: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands.

Sie entscheidet über alle Punkte, die nicht in der Kompetenz des Vorstands sind, insbesondere:

- Wahl des Präsidenten und des Vorstands
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Behandeln von Rekursen gegen einen Ausschluss eines Mitglieds
- Revision der Statuten und Auflösen des Verbands
- Entscheidungen über ihr unterbreitete Punkte gemäss Tagesordnung

Die Generalversammlung kann im Interesse des Verbands Kommissionen bilden.

Art. 9: Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung kommt mindestens 1 mal pro Jahr zusammen. Sie wird vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind jederzeit auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren von 20% der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren durchzuführen.

Die Einladung hat spätestens zwei Monate vor der Versammlung unter Nennung der Traktanden und unter Zustellung der notwendigen Unterlagen zu erfolgen.

Anträge zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind ein Monat vor dem Datum einer Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Über Anträge und Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. Eine Diskussion und Überweisung eines solchen Antrages zuhanden des Zentralvorstandes ist möglich. Letzterer erstattet einer nächsten Delegiertenversammlung darüber Bericht oder stellt einen entsprechenden Antrag.

Art. 10: Beschlussfassung

Beschlüsse über Sachgeschäfte werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 6 (Rekurs eines Mitglieds gegen einen Ausschluss) sowie Art. 20 (Auflösen des Verbands) und Art. 21 (Änderung der Ziele).

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

Passive Mitglieder verfügen über eine konsultative Stimme.

Bei Stimmengleichheit fällt dem Zentralpräsidenten der Stichentscheid zu.

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Delegiertenversammlung kann sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen einen anderen Modus beschliessen, wenn 20% der Teilnehmenden dies verlangen.

Die Mitglieder des Vorstands stimmen nicht über ihre eigenen Geschäfte ab.

Kap 6: Vorstand

Art. 11: Konstituierung des Vorstands

11.1: Leitung des Verbands

Der Verband wird von einem Vorstand von 5 bis 7 Personen von verschiedenen Mitgliedsunternehmen geleitet. Er besteht aus:

- Präsident
- Vice-Präsident
- Kassier
- weiteren Mitgliedern

Auf Antrag des Vorstands können Kommissionen den Vorstand unterstützen (siehe Art. 11.5 und 11.6).

11.2: Der Präsident und Vize-Präsident

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

11.3: Kandidaturen

Kandidaturen für den Vorstand müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung an diesen gerichtet werden.

Wenn ein Mitglied des Vorstands zurücktritt oder seinen Status als Mitglied verliert, wählen die anderen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bis zur nächsten Generalversammlung.

11.4: Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen bilden, zu welchen er Personen einladen kann, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Die Kommissionen arbeiten unter der Verantwortung des Vorstands.

11.5: Geschäftsleitung

Der Vorstand ernennt einen Geschäftsleiter für die laufenden Geschäfte und die Organisation der verschiedenen Veranstaltungen.

Art. 12: Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand hat die Aufgabe:

- den guten Verlauf der Geschäfte sicher zu stellen
- die Entscheidungen der Generalversammlung umzusetzen
- den Verband nach aussen zu vertreten
- die Aufgaben, die ihm gemäss Statuten zustehen, wahrzunehmen
- die verschiedenen Richtlinien bekannt zu machen.

Er trifft alle dringenden Entscheidungen, die die aktuelle Situation nötig machen kann.

Er ist allein dafür zuständig, mit anderen Organisationen zu verhandeln, benötigt aber das Einverständnis der Generalversammlung, um Vereinbarungen zu unterschreiben.

Art. 13: Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von zwei oder mehr Mitgliedern. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Dringende Geschäfte kann er auch auf dem Zirkularweg behandeln und entscheiden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Stichentscheid zu.

Die Vorstandsmitglieder, wie auch der Geschäftsleiter und Mitglieder von Kommissionen behandeln die ihnen zugänglich gemachten Informationen vertraulich.

Art. 14: Aufgaben und Kompetenzen

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen:

- der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes, oder
- der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes, oder
- der Geschäftsleiter für laufende Geschäfte.

Kap. VII: Revisoren

Art. 15: Wahl und Kompetenzen der Revisoren

Die Revisoren werden jedes Jahr durch die Generalversammlung gewählt und sind wiederwählbar.

Die Revisoren können nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Aufgabe ist es, die Konten des Verbands zu überprüfen und den schriftlichen Revisorenbericht an der Generalversammlung zu präsentieren.

Kap VIII: Finanzen

Art. 16: Einnahmen

Der Verband verfügt über folgende Mittel:

- Jährliche Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung entschieden.
- Ausserordentliche Beiträge auf Entscheidung der Generalversammlung

- Subventionen und Schenkungen
- Einnahmen aus Aktiven und Aktivitäten des Verbands

Art. 17: Vermögen

17.1: Vermögen

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet das Verbandsvermögen.

17.2: Anrecht auf das Vermögen

Mitglieder, die aus dem Verband austreten oder die ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 18: Finanzielle Verantwortung der Mitglieder

Über die Verpflichtungen gemäss Statuten und Mitglieder-Reglement hinaus sind die Mitglieder des Vereins von jeglicher finanziellen Verpflichtung ausgenommen.

Kap IX: Verschiedenes

Art. 19: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 20: Auflösung des Verbands

20.1: Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung muss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

20.2: Liquidation

Die Liquidierung des Verbands wird vom Vorstand oder von einer von der Generalversammlung eingesetzten Kommission vorgenommen.

20.3: Vereinsvermögen

Nach Abzahlung der Passiven wird das Vermögen des Vereins gemäss Entscheidung der Generalversammlung verwendet.

Art. 21: Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. Juni 2022 angenommen und traten am gleichen Tag in Kraft. Sie können jederzeit durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Der Präsident

Der Geschäftsleiter